



Windparkvorhaben auf der Mardorfer Kuppe

Erläuterungen zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

23. Feb. 2018

Manfred Bender

Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1-Immissionsschutz | manfred.bender@rpgi.hessen.de

Genehmigungsbedürftigkeit

- Jede Anlage, die auf Grund ihrer Beschaffenheit ... geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, bedarf einer Genehmigung zur deren Errichtung und Betrieb.

- Rechtsgrundlagen:
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)

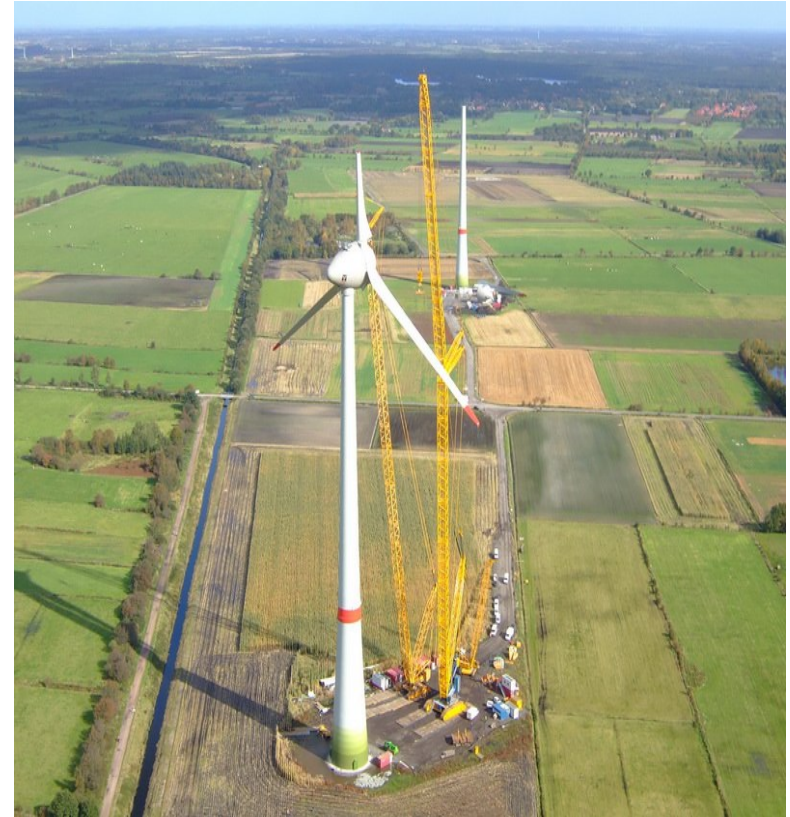
- Verordnungen zur Durchführung des BImSchG (4. u. 9. BImSchV)

- Gilt auch für Windkraftanlagen (Windenergieanlagen)

Genehmigungsbedürftigkeit

- WEA sind ab einer Gesamthöhe **von mehr als 50 m** nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig.

- Bei einer Gesamthöhe von 50 m und weniger bedürfen sie einer eigenständigen Baugenehmigung.



Antragsgegenstand

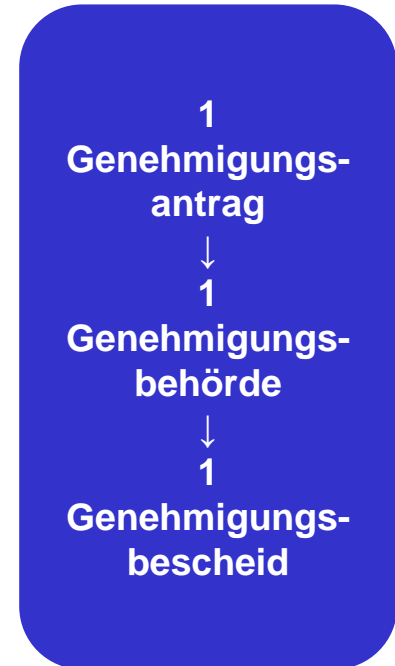
Das **Genehmigungserfordernis** erstreckt sich auf:

- die einzelne(n) Windkraftanlage(n)
- Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, ggf. Stichwege
- nicht Kabeltrasse und Zuwegung

Die BImSchG-Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen ein, z.B.:

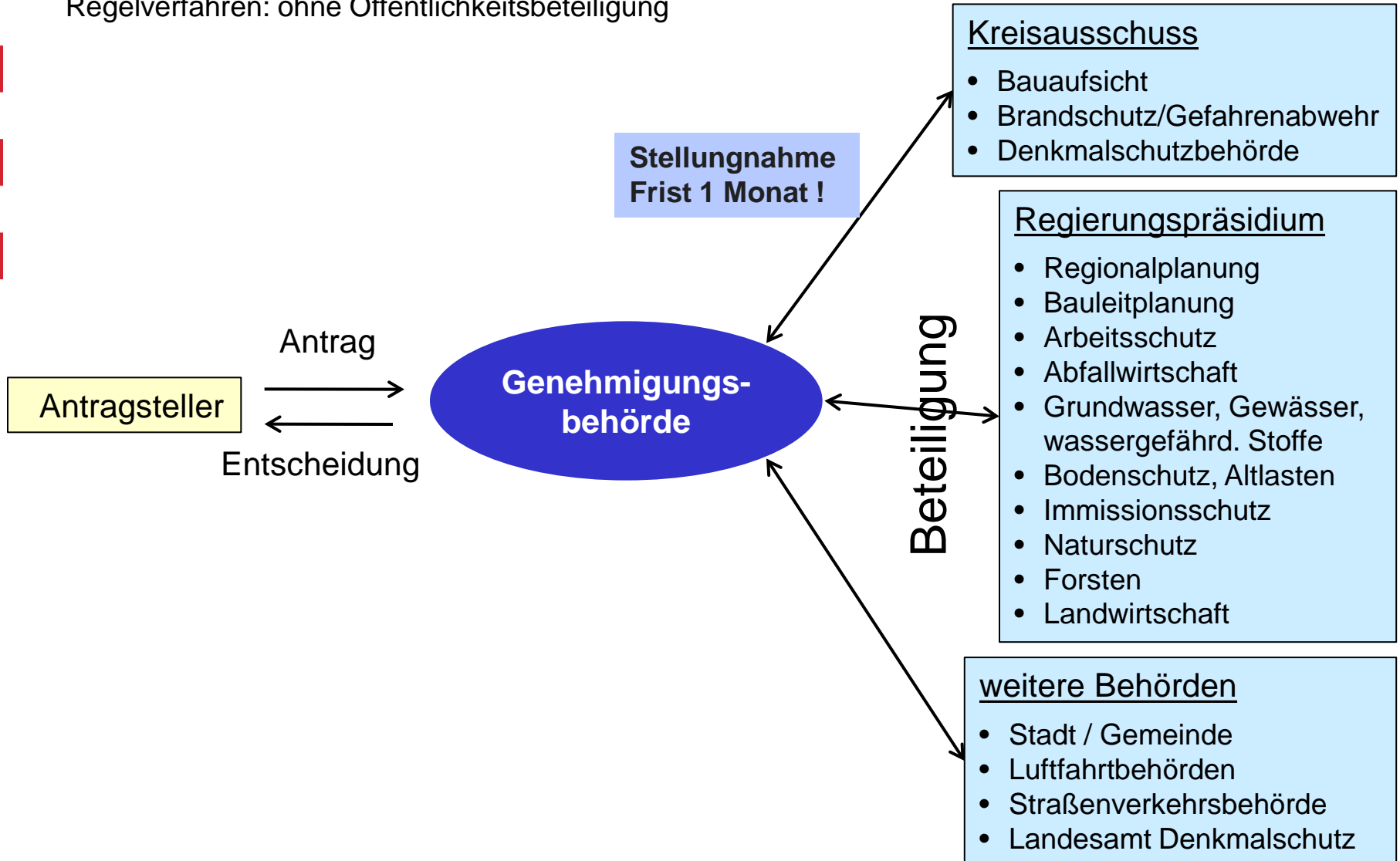
- Baugenehmigung
- naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung
- forstrechtliche Genehmigung für Waldumwandlung/Waldrodung und Wiederaufforstung

aber: nur in Bezug auf den Antragsgegenstand, nicht bspw. für die Kabeltrasse oder Zuwegung



Akteure im Genehmigungsverfahren

Regelverfahren: ohne Öffentlichkeitsbeteiligung



Genehmigungsvoraussetzungen (Auszug)



Artenschutz



Eiswurf



Flugsicherung

Die Genehmigung **ist** zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass

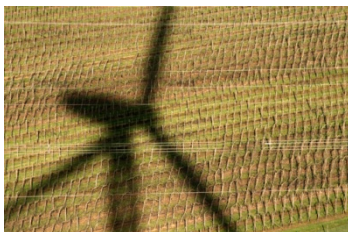
1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren ... nicht hervorgerufen werden können
2. und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.



Standsicherheit



Bauplanungsrecht



Schattenwurf



Lärm



Denkmalschutz

Gebundene Entscheidung

- Die Genehmigung **i s t** zu erteilen ...

- Rechtsgrundlage:
§ 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

- Kein Ermessensspielraum der Behörde, ob oder ob nicht ...

- Anspruch der Antragstellerin auf Genehmigung (Einklagbar!)

Verfahrensarten ↔ Verfahrenszeiten

Vereinfachtes Verfahren

- Regelfall** für Windkraftanlagen nach 4. BImSchV
- nur behördenintern - ohne Öffentlichkeitsbeteiligung
- gesetzlich vorgegebene Verfahrensfrist: 3 Monate



Förmliches Verfahren

- mit Öffentlichkeitsbeteiligung
- falls Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist
 - z. B. Windfarm > 20 Anlagen
 - oder UVP-Vorprüfung führt zur UVP-Pflicht
- falls freiwillig beantragt durch Antragsteller
- höhere/schnellere Rechtssicherheit für Antragsteller
- gesetzlich vorgegebene Verfahrensfrist: 7 Monate



Verfahrensvorschriften geregelt in der 9. BImSchV

Umweltverträglichkeitsprüfung / -vorprüfung

Windfarm - Definition entwickelt aus der Rechtsprechung:

Wenn 3 oder mehr Windkraftanlagen einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder berühren.

Schutzgüter nach UVPG:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.



Umweltverträglichkeitsprüfung / -vorprüfung

Windfarm

Beispielhafte Kriterien für eine Einzelfallbeurteilung :

- Summierungseffekte auf das Landschaftsbild
- verstärkte Hinderniswirkungen für den Vogelzug
- Addition von Immissionen, z.B. Lärm

Hilfskriterium 10-facher Rotordurchmesser:

Entbindet nicht vom Erfordernis einer Einzelfallprüfung in Bezug auf die Überschneidung der Schutzgüter.



Umweltverträglichkeitsprüfung / -vorprüfung

Konkret im Fall der Mardorfer Kuppe:

Berücksichtigung

der 5 Anlagen des Windparks Rossdorf I,
der 2 Anlagen des Windparks Rossdorf II
und ggf. weiterer Windkraftanlagen in der Umgebung

Eventuell Pflicht zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Dann auch förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Ziel / Aufgabe der Genehmigungsbehörde

- ~~Windkraftanlagen durchboxen, koste es was es wolle!~~

Unter Berücksichtigung aller Belange des anzuwendenden Fachrechts die richtige Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit zu treffen.

- ~~Windkraftanlagen verhindern, wo immer es geht.~~

Erlass eines rechtssicheren Bescheides.

Ziel / Aufgabe der Genehmigungsbehörde

Im Einzelfall kann das bedeuten:

- Genehmigung der Windkraftanlagen
- Ablehnung der Windkraftanlagen
- Genehmigung einzelner Windkraftanlagen (x aus y)
- Genehmigung unter Auflagen
(z.B. Einschränkungen der Betriebszeiten, Maßnahmen zur Lärminderung, Auflagen aus dem Naturschutz usw.)

Vielen Dank!

